

Bundesblatt

94. Jahrgang.

Bern, den 26. November 1942.

Band I.

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

4330

Zwischenbericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen.

(Vom 20. November 1942.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität hat der Bundesrat der Bundesversammlung jeweils auf die Juni- und die Dezembersession hin über die von ihm in Ausführung dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet darüber, ob diese Massnahmen weiter in Kraft bleiben sollen. Anlässlich der Beratung über die von Herrn Nationalrat Meierhans und Mitunterzeichnern beantragte Motion, «das neue in Aussicht genommene Finanzprogramm den eidgenössischen Räten zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten», hat der Vertreter des Bundesrates am 30. September 1942 im Nationalrat erklärt, der Bundesrat beabsichtige, die vorgesehenen Steuern so frühzeitig zu beschliessen und die Bundesversammlung hierüber in einem besondern Bericht zu unterrichten, dass der in Art. 5 des Vollmachtenbeschlusses vorgesehene Entscheid der Bundesversammlung schon in der Dezembersession fallen könne, also noch vor der Durchführung der neuen Massnahmen.

Nachdem die Vollmachtenkommission des Ständerates vom 15. bis 17. Oktober und die Vollmachtenkommission des Nationalrates vom 19. bis 21. Oktober die Grundsätze zu den Bundesratsbeschlüssen über die Vermehrung der Mittel zur Tilgung der kriegsbedingten Bundesschuld beraten und der Bundesrat am 20. November 1942 die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses, die Erhebung eines neuen Wehropfers und die Abänderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses beschlossen hat, beehren wir uns, Sie in Übereinstimmung mit der eingangs erwähnten Erklärung über den gegenwärtigen Stand der kriegsbedingten Bundesschuld zu unterrichten und Ihnen über die Massnahmen Bericht zu erstatten, die wir zur notwendigen Ver-

mehring der Einnahmen zur Tilgung und Verzinsung dieser Schuld beschlossen haben. Gleichzeitig erstatten wir Ihnen Bericht über den Luxussteuerbeschluss.

Wir fügen bei, dass wir diesen Bericht als Zwischenbericht über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen betrachten. Die übrigen seit dem 8. Oktober 1942 angeordneten Massnahmen werden im VIII. Bericht behandelt.

I. Allgemeine Betrachtungen zur finanziellen Lage der Schweiz.

Die finanzielle Belastung der Schweiz aus der gegenwärtigen Kriegszeit liegt ganz überwiegend auf dem Bunde: der Bund trägt nahezu die ganze Last der Mobilisationskosten, der Befestigungsbauten und der Bewaffnung und Ausrüstung der Armee. Auf ihm lasten aber auch in der Hauptsache die kriegswirtschaftlichen Aufwendungen, vorab die Kosten für die Verbilligung von Brot und Futtermitteln. Die Aufrechterhaltung der Neutralität hat den Bundesrat überdies zu einer Reihe von besondern Massnahmen veranlasst. Die Fragen der Finanzierung und Tilgung dieser ausserordentlichen Bundesaufwendungen bilden das zurzeit dringendste finanzpolitische Problem unseres Landes. So wichtig und weittragend auch die Fragen der Bundesfinanzreform und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen sind, sie müssen zurzeit vor diesem ungleich aktuelleren Problem zurücktreten.

Dass eine verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes kommen muss, ist allgemein anerkannt. Die Finanzkompetenzen haben mit der Ausdehnung des verfassungsmässigen Aufgabenkreises des Bundes nicht Schritt gehalten. Wiederholt musste, besonders seit der Nachkriegskrise der Dreissiger-Jahre, zu provisorischen Teillösungen Zuflucht genommen werden. Dabei behalf man sich notgedrungen in der Hauptsache mit der Anordnung von Fiskalmassnahmen (Einsparungen und neue Steuern) durch dringliche Bundesbeschlüsse. Ein erster Versuch, das Finanznotrecht durch eine Neugestaltung der Finanzartikel der Bundesverfassung abzulösen und damit die gesteigerten Ansprüche des Finanzhaushaltes auf verfassungsmässigem Wege zu befriedigen (Botschaft des Bundesrates vom 18. März 1938 über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes), ist im Parlament gescheitert. Der Ausbruch des gegenwärtigen Weltkrieges mit seiner Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat seither eine verfassungsmässige Verankerung des fiskalischen Not- und Übergangsrechtes praktisch verunmöglicht. Die Lösung der grundsätzlichen Aufgaben der Finanzreform — die in der Hauptsache in einer Ausscheidung der Aufgaben und der Steuerquellen zwischen Bund und Kantonen bestehen wird — kann nur in der Nachkriegszeit gelöst werden. Sie macht Verfassungs- und Gesetzesänderungen im Bunde nötig, die wiederum Revisionen der kantonalen Verfassungen und Gesetze nach sich ziehen werden. Die Vorbereitung und Durchführung einer

bedingten Bundesschuld geschritten werden kann. Dazu gehören die Entschuldung der Bundesbahnen, die endgültige Wiederaufrichtung der Personalversicherungskassen des Bundes und die Neuordnung der Tilgung des Schuldenüberschusses der ordentlichen Vermögensrechnung.

Die Kantonsfinanzen haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1939	1940	1941
	Millionen Franken		
Abschlüsse der kantonalen Verwaltungs- und Spezialrechnungen	— 21	+ 59	+ 26 ¹⁾
Einnahmen der Kantone aus Steuern, Monopolen und Patentabgaben (ohne Anteile an Bundessteuern)	328	393	350
Reinvermögen bzw. Verschuldung der Kantone	— 81	+ 55	+ 81 ¹⁾

Die Verbesserung geht hauptsächlich auf die Entnahmen aus dem Währungsausgleichsfonds der Nationalbank, auf die Beteiligung der Kantone an den ausserordentlichen Steuern des Bundes im Rahmen des ersten Kriegsfinanzprogrammes und auf die Verminderung von Aufwendungen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie für Strassen- und andere Bauten zurück. Nicht zu übersehen ist auch die Verbesserung der Steuererträge, die auf die eidgenössische Wehropferammestie und auf die Rückwirkungen der Veranlagungsergebnisse für Bundessteuern auf die kantonalen Steuern zurückzuführen ist.

Die Anteile der Kantone an den seit Kriegsausbruch erschlossenen neuen Bundessteuern haben in den Jahren 1939 bis 1941 folgendes Ausmass erreicht:

	Millionen Franken
Krisenabgabe und Wehrsteuer	57,4
Wehropfer	48,9
Kriegsgewinnsteuer	8,7
Zusammen	<u>105,0</u>

Diese ausserordentlichen Einkünfte, von denen bisher — zusammen mit der Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds — grössere Teile zur vermehrten Schuldentilgung und zur Anlage von Reserven verwendet werden konnten, erleichtern den Kantonen die Finanzierung von Luftschutzmassnahmen, Verbilligungsaktionen für minderbemittelte Bevölkerungsteile, Meliorationsarbeiten und von allfälligen Arbeitsbeschaffungsmassnahmen wesentlich.

¹⁾ Ohne Berücksichtigung der Bilanzbereinigung der Kantonalbank von Bern, die in der Staatsrechnung des Kantons Bern zu einem Rückschlag um 84 Millionen Franken geführt hat.

II. Die ausserordentlichen Aufwendungen des Bundes für die Landesverteidigung.

1. Aufwandschätzung.

Zur Berechnung der kriegsbedingten, ausserordentlichen Aufwendungen des Bundes — Kosten des Aktivdienstes, der Verstärkung der militärischen Landesverteidigung (Korpsmaterial, Bauten usw.), der kriegswirtschaftlichen Organisation (einschliesslich Verbilligungsaktionen) und von andern Massnahmen, die der Bundesrat gestützt auf Art. 3 des Vollmachtenbeschlusses zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität angeordnet hat — wird einerseits auf die Ausgaben bis Ende 1942 und anderseits auf die bisher bewilligten, aber noch nicht voll beanspruchten Kredite abgestellt.

a. Ausgaben:

Jahr	kriegsbedingte Ausgaben zusammen	davon			
		Verstärkung der militärischen Landesverteidigung	Aktivdienst	kriegswirtschaftliche Organisation ¹⁾	Verschiedene Massnahmen zum Schutze des Landes
in Millionen Franken					
1934—1938 . .	211,1	211,1	.	.	.
1939	391,9	156,8	235,1 ²⁾	.	0,0
1940	1128,4	175,7	942,7	8,2 ³⁾	1,8
1941	1817,2	345,1	908,3	55,4	8,4
1942 (Schätzung)	1488,0	514,0	740,0	150,0	29,0
Zusammen . .	4481,6	1402,7	2826,1	213,6	39,2

1) Nur: Kosten und Verluste.
 2) September—Dezember.
 3) September 1939—Dezember 1940.

Milliarden Franken

b. Zur Verstärkung der militärischen Landesverteidigung sind bisher <i>Kredite</i> bewilligt bzw. in Aussicht genommen worden von zusammen	ca. 2,6
Auf Rechnung dieser Kredite werden bis Ende 1942, wie in lit. a dargestellt, ausgegeben sein	<u>1,4</u>
Zu Lasten der bereits bewilligten Kredite dürften somit nach 1942 ausgegeben werden	<u>1,2</u>

Die zurzeit bestimmt voraussehbaren Gesamtaufwendungen lassen sich daher wie folgt schätzen:

	Milliarden Franken
Ausgaben bis Ende 1942 für Verstärkung der militärischen Landesverteidigung, Aktivdienst, kriegswirtschaftliche Organisation und verschiedene Massnahmen zum Schutze des Landes (lit. a)	4,5
noch nicht beanspruchte Kredite für die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung (lit. b)	1,2
Zusammen	<u>5,7</u>

Vom mutmasslichen Gesamtaufwand entfallen in runden Beträgen 2,8 Milliarden Franken auf Aktivdienstkosten sowie 2,6 Milliarden Franken auf die Kosten der Verstärkung der militärischen Landesverteidigung, wovon rund 30 % auf Befestigungsbauten und 70 % auf Korpsmaterial usw.

In der Schätzung der Gesamtaufwendungen sind keine Kosten für den Aktivdienst nach 1942 berücksichtigt; diese erreichen beim gegenwärtigen Umfang der Mobilisation — einschliesslich Bundesleistungen an die Lohn- und Verdienstersatzordnungen — monatlich im Durchschnitt etwa 60 Millionen Franken und wären, wenn der Aktivdienstzustand während des Jahres 1948 aufrechterhalten werden müsste, für dieses Jahr auf etwa 700 Millionen Franken zu schätzen. Auch ist die Tatsache vernachlässigt, dass auf die kriegswirtschaftliche Organisation nach Friedensschluss jedenfalls nicht ohne weiteres verzichtet werden kann, weil die Versorgungsschwierigkeiten die Kriegszeit sicher überdauern werden.

Welchen Betrag die kriegsbedingten Aufwendungen des Bundes tatsächlich erreichen werden, lässt sich zurzeit nicht sagen. Die Beantwortung dieser Frage hängt von einer Reihe von Ereignissen ab, deren Verlauf unser Land und seine Behörde nicht zu beeinflussen und deren Tragweite sie zurzeit nicht zu beurteilen vermögen.

2. Geldbeschaffung.

	Millionen Franken
In den Jahren 1939 bis 1942 erreichen die kriegsbedingten Ausgaben des Bundes	4270
und die Ausgaben im ordentlichen Haushalt des Bundes ¹⁾	2100
Dazu kommen die Anleihensemissionskosten, die Ausgaben für die Privatbahnhilfe und für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen sowie die in der Vermögensrechnung verbuchten Abschreibungen und Rückstellungen von zusammen rund	<u>150</u>
Von den in der eidgenössischen Staatsrechnung verbuchten Ausgaben von zusammen	<u>6520</u>
Übertrag	6520

¹⁾ 1939 bis 1941: Verwaltungsrechnung.

1942: Voranschlagskredite, Kreditübertragungen und Nachtragskredite.

	Millionen Franken
Übertrag	6520
entfallen auf interne Verrechnungen und Rückstellungen (buchmässige Ausgaben) etwa	390
Die Deckung der geld- und kassenmässigen Ausgaben von rund.	6130
erfolgt durch Steuern, Gebühren und andere Abgaben in der Höhe von zusammen	2974
und durch Geldaufnahmen von zusammen.	3156

Der Geldbedarf wurde somit in den Jahren 1939 bis 1942 zu je etwa der Hälfte durch Steuern usw. und durch Anleihen beschafft.

Gewiss werden mittels Steuern die Kriegskosten endgültig beglichen, während die Anleihen diese Tilgung auf die Zukunft verschieben. Vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit und der Sorge für die Wirtschaft aus ist die Anleihe jedoch unumgänglich. Sie ist auch unentbehrlich, wenn es gilt, die Kluft zwischen einem plötzlichen ausserordentlichen Geldbedarf und den Erträgen von Steuern zu überbrücken.

Bei vorurteilsloser Prüfung der bisherigen «Kriegsfinanzierung» wird man feststellen können, dass sich der Bundesrat seine Massnahmen nicht von einem starren Dogma diktieren liess, dass er vielmehr sowohl bei den Steuern wie bei den Geldaufnahmen stets der wirtschaftlichen Leistungs- und Tragfähigkeit des Landes nach Möglichkeit Rechnung getragen hat und die finanzpolitischen Massnahmen den allgemeinen wirtschaftspolitischen Erfordernissen anzupassen und unterzuordnen suchte.

III. Die Tilgung der ausserordentlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung bis Ende 1942.

1. Die einzelnen Massnahmen.

Die bisherigen ausserordentlichen Tilgungsmassnahmen beruhen auf Sonderrecht, und zwar die Beanspruchung der Krisenabgabe auf der verfassungsmässigen Übergangsordnung des Finanzhaushaltes vom 30. September 1938, die Erhebung der Kriegsgewinnsteuer auf den Bundesratsbeschlüssen vom 12. Januar 1940/18. November 1941 und die Erhebung des Wehropfers, der Wehrsteuer, der Warenumsatzsteuer sowie die Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds auf dem Bundesratsbeschluss vom 30. April 1940 über Massnahmen zur Tilgung der ausserordentlichen Wehraufwendungen und den dazu gehörigen Ausführungsbeschlüssen. Der Bundesrat stützte sich bei seinen Beschlüssen auf die ausserordentlichen Vollmachten, die ihm durch den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität verliehen worden sind.

Die gleichzeitige Belastung ein- und desselben Steuerobjektes durch kantonale und Bundessteuern hat den Steuerdruck jedenfalls für gewisse

Kategorien von Pflichtigen erheblich verstärkt. Die Aufpflanzung einer Bundeseinkommens- und einer Bundesvermögenssteuer auf die vorhandenen kantonalen Steuersysteme hat, weil diese unter sich verschieden sind, im Einzelfalle ungleiche Wirkungen; sie kann auf eine einfache Verstärkung der Steuersätze hinauslaufen, eine Verstärkung der bestehenden Belastung bestimmter Gruppen von Pflichtigen bedeuten oder sich auch als Schonung bestimmter Kategorien auswirken.

Ohne Änderung der bestehenden kantonalen Steuergesetze, d. h. ohne Eingriff in die kantonale Finanzhoheit kann nicht bewirkt werden, dass die Bundessteuern für alle Steuerpflichtigen in gleichen Verhältnissen im ganzen Lande gleichmässig wirken. Innerhalb der ausserordentlichen Bundessteuern selbst dagegen wurde der grösstmögliche Ausgleich in der Belastung der verschiedenen Steuerobjekte angestrebt.

Nachdem die Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds bereits im Jahre 1940 durchgeführt und die Erhebung des Wehropfers in drei Jahresraten 1940 bis 1942 vor dem Abschlusse steht, darf in diesem Zusammenhang auf ihre nochmalige Darstellung verzichtet werden. Wir begnügen uns mit einer Übersicht über die auch nach 1942 laufenden Steuern, d. h. die Wehrsteuer, die Warenumsatzsteuer und die Kriegsgewinnsteuer.

a. Die Kriegsgewinnsteuer.

Die früheste Fiskalmassnahme zur Finanzierung der kriegsbedingten Aufwendungen — wenn davon abgesehen wird, dass durch den Verfassungsbeschluss vom 30. September 1938 betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes der Bundesanteil an der eidgenössischen Krisenabgabe ab 1939 «bis zur Einführung einer eidgenössischen Wehrabgabe für die Verzinsung und Tilgung der Aufwendungen zur Verstärkung der Landesverteidigung seit 1933» reserviert wurde — ist die Kriegsgewinnsteuer, die der Bundesrat am 12. Januar 1940 beschlossen und am 18. November 1941 verschärft hat.

Durch die vorübergehende Kriegsgewinnsteuer wird der selbstverständlichen Forderung Rechnung getragen, dass, wer von den ausserordentlichen Verhältnissen profitiert, einen wesentlichen Teil seines zusätzlichen Gewinnes der öffentlichen Hand zur Deckung der ausserordentlichen Kriegslasten zur Verfügung zu stellen habe. Als Kriegsgewinn gilt der Unterschied zwischen dem Reinertrag des Steuerjahres — des Jahres 1939 und der folgenden Jahre — und dem durchschnittlichen Reinertrag der Vorjahre, wobei der Steuerpflichtige die Wahl hat zwischen zwei von den drei Kalenderjahren 1936 bis 1938. Ferner unterliegen der Steuer die während der Geltungsdauer des Beschlusses aus Gelegenheitsgeschäften erzielten Gewinne. Die Steueransätze von ursprünglich 30 bis 40 % sind durch den Beschluss vom 18. November 1941 auf 50 bis 70 % erhöht worden. Eine weitere Verschärfung der Belastung entstand durch die Kürzung der steuerfreien Beträge. Gleichzeitig wurden einige Milderungen

eingeführt, von denen die Erhöhung der steuerfreien Quote für Fürsorgeaufwendungen zugunsten des eigenen Personals und die Zulassung von Rückstellungen für die Wiederbeschaffung von Waren besonders erwähnt seien.

Von den eingegangenen Steuerbeträgen wird ein Fünftel einem Fonds zugewiesen, aus dem Steuerpflichtigen nach dem Kriege unter Umständen Steuerrückerstattungen gewährt werden können. Die Kantone erhalten einen Zehntel der endgültigen Steuerbeträge, dem Bunde verbleiben 90 %. Im Jahre 1942 wird mit einem Bundesanteil von 75 Millionen Franken gerechnet.

b. Die Wehrsteuer.

Zusammen mit dem Wehropfer, der Warenumsatzsteuer und der Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds der Nationalbank wurde durch Bundesratsbeschluss vom 30. April 1940 die Wehrsteuer angeordnet.

Nach dem Ausführungsbeschluss vom 9. Dezember 1940 umfasst die Wehrsteuer eine von den Kantonen unter Aufsicht des Bundes jährlich zu erhebende allgemeine Wehrsteuer vom Einkommen, vom Vermögen und von den Tantiemen natürlicher Personen, vom Reingewinn sowie von Kapital und Reserven bzw. vom Reinertrag oder Einkommen und Vermögen juristischer Personen und von den Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen, ferner eine vom Bunde an der Quelle erhobene Steuer vom Ertrage inländischer Wertpapiere, der Kundenguthaben bei inländischen Banken und Sparkassen sowie von Lotterietreffern. Dadurch, dass der Ertrag des mobilen Kapitals an der Quelle erfasst wird, können auch Erträgnisse zu Steuerleistungen herangezogen werden, die, sei es, weil ein Steuerdomizil in der Schweiz nicht besteht, sei es, weil sie im Deklarationsverfahren hinterzogen werden, sonst der Steuer entgehen würden.

Die allgemeine Wehrsteuer auf dem Einkommen ist von natürlichen Personen zu entrichten, deren Einkommen 3000 Franken (bei Ledigen 2000 Franken) übersteigt. Der Kinderabzug beträgt 400 Franken. Die Steuerprogression fängt mit 0,4 % an und steigt bis auf 6,5 %; der Höchstsatz wird für Verheiratete bei einem Einkommen von 77 000 Franken, für Ledige bei 60 000 Franken erreicht. Beim Vermögen beginnt die Steuerpflicht mit einem Reinvermögen von 10 000 Franken und einem Satz von $\frac{1}{2}$ ‰. Die Progression erreicht ihr Maximum bei einem Reinvermögen von 1,5 Millionen Franken mit $3\frac{1}{2}$ ‰. Die Sondersteuer auf den Tantiemen ist auf dem Grundsatz der überschüssenden Progression aufgebaut; die Progression beginnt mit 5 % für die ersten 10 000 Franken Tantiemen, für Tantiemen von wenigstens 50 000 Franken beträgt der Steuersatz einheitlich 10 %.

Aktiengesellschaften usw. entrichten eine Steuer von 2 bis 8 % des Reingewinns, nach Massgabe des Verhältnisses von Reingewinn zu einbezahltem Grund- oder Stammkapital und Reserven. Dazu kommt eine Abgabe von $\frac{3}{4}$ ‰ des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals zuzüglich Reserven. Genossenschaften sind mit einer Steuer von 3 % des Reinertrages und einer Ergänzungsabgabe von $\frac{3}{4}$ ‰ des Reinvermögens belastet. Auf die übrigen

juristischen Personen finden die Bestimmungen für ledige natürliche Personen Anwendung. Sämtliche Rückvergütungen und Rabatte von über 5 % werden mit einer Steuer von 3 % auf dem 5 % des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte belastet.

Den Kantonen verbleiben — grundsätzlich von der zweiten Rate an — 30 % des Ertrages der allgemeinen Wehrsteuer; 70 % sind an den Bund abzuführen. Vom Ertrag der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer verbleiben dem Bund — ab 1942 — 80 %; 20 % hat er an die Kantone nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung zu verteilen. Der jährliche Gesamtertrag der Wehrsteuer wird auf etwa 110 Millionen Franken, der Bundesanteil auf 80 Millionen Franken geschätzt.

c. Die Warenumsatzsteuer.

Der Bundesrat hat am 29. Juli 1941 den Ausführungsbeschluss über die Warenumsatzsteuer erlassen. Damit ist auch die letzte Massnahme des Finanzprogrammes vom 30. April 1940 verwirklicht worden. Die Warenumsatzsteuer wird beim Grossisten erhoben. Als Grossist gilt jeder Händler mit einem Jahresumsatz von mehr als 35 000 Franken, sofern mehr als die Hälfte davon auf Engroslieferungen entfällt, und jeder Hersteller mit mehr als 35 000 Franken Umsatz. Steuerpflichtig wurde auch erklärt, wer, ohne Grossist zu sein, vierteljährlich für mehr als 2500 Franken Erzeugnisse der inländischen Urproduktion bezieht. Während die Steuer auf dem Inlandumsatz durch die eidgenössische Steuerverwaltung erhoben wird, ist die Zollverwaltung mit der Erfassung der Einfuhrwaren betraut. Direkte Lieferungen vom Grossisten an den Verbraucher werden mit 2 % belastet; um auch bei andern Lieferungen zur gleichen Belastung des Verbrauchers zu kommen, ist für die Lieferung von Waren zum Wiederverkauf oder als Werkstoff für die Herstellung anderer Waren ein Satz von 2½ bis 3 % vorgeschrieben. Der Satz von 2½ % kommt bei Nahrungsmitteln, alkoholfreien Getränken und Waschseife zur Anwendung; auf allen andern Waren werden 3 % erhoben. Gas, Wasser, Elektrizität, Getreide, Getreidemehl und -griess, Kartoffeln, Brot, Kochsalz, Milch, Butter, Käse, Zeitungen und Zeitschriften sind steuerfrei.

Die erste Steuerperiode hat am 1. Oktober 1941 begonnen. Mit der Warenumsatzsteuer, die den Binnenkonsum durch eine grosse Zahl kleiner, im Einzelfalle häufig wenig spürbarer Leistungen belastet, werden auch jene Bevölkerungsteile zu Steuerleistungen für die Landesverteidigung herangezogen, die weder durch das Wehropfer noch durch die Wehrsteuer erfasst werden. Der Gesamtertrag der Steuer verbleibt dem Bunde. Er wird für das Jahr 1942 auf etwa 100 Millionen Franken geschätzt.

Das erste Kriegsfinanzprogramm ist das Ergebnis systematischer Bemühungen um Steuern, die aufeinander abgestimmt sind und die im Ergebnis eine wirtschaftlich und sozial vernünftige und tragbare Lastenverteilung verwirklichen.

2. Der Ertrag.

Ein Programm für Steuern zur Verzinsung und Tilgung der kriegsbedingten Aufwendungen setzt eine Bedarfschätzung voraus. Bereits wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die einer abschliessenden Festsetzung der «Kriegsschulden» entgegenstehen. Eine endgültige Berechnung lässt sich selbstverständlich erst nach Friedensschluss durchführen. Es sei daran erinnert, dass der «Generalabschluss über die Ausgaben für den Aktivdienst der schweizerischen Armee 1914—1921» erst im Jahre 1940 bereinigt werden konnte. Niemand wird aber im Ernste erwarten oder verlangen, dass mit der Kriegsschuldentilgung erst begonnen werde, wenn der Rechnungsabschluss vorliegt. Jedem noch während der Kriegszeit aufgestellten Finanzprogramm liegt deshalb unvermeidlich eine Bedarfschätzung zugrunde, die sich in der Zukunft als unzutreffend erweisen kann.

Dieses Schicksal hat auch die Schätzung ereilt, auf die der Bundesrat in der Botschaft vom 19. Januar 1940 über Massnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes abstellte. Der Bundesrat hatte im Oktober 1939 die ausserordentlichen Wohrausgaben bis Mitte 1940 auf 2,5 Milliarden Franken geschätzt. Durch eine grosse, einmalige Kraftanstrengung sollte dieser gewaltige Aufwand um einen bedeutenden Betrag vermindert werden. Dafür wurden die Kriegsgewinnsteuer, die Entnahmen aus dem Währungsausgleichsfonds und das Wehrpfer vorgesehen. Der Rest sollte durch die Wehrsteuer verzinst und innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Im Jahre 1940 nahmen jedoch die Ereignisse einen nicht vorhersehbaren Verlauf. Ein neuer Weltkrieg, der nun schon mehr als drei Jahre dauert und sich über alle Erdteile erstreckt, zog unser Land auch finanziell in einer bisher unvorstellbaren Weise in Mitleidenschaft. Während die Kosten der Kriegsmobilmachung in den Jahren 1914 bis 1921 mit 1,2 Milliarden Franken ermittelt worden sind, müssen die gegenwärtigen Landesverteidigungskosten zurzeit etwa fünfmal höher veranschlagt werden. Das Gebot, alles zu tun, was zur Aufrechthaltung der Neutralität unseres Landes unentbehrlich ist, zwingt fortlaufend zu ausserordentlichen Massnahmen vorab auf dem Gebiete der Befestigung und der Bewaffnung, damit unsere Armee mit der Entwicklung der Kriegsführung im Auslande Schritt halten kann. Die bisher getroffenen Fiskalmassnahmen genügen bei weitem nicht, um die kriegsbedingten Aufwendungen des Bundes innert nützlicher Frist zu tilgen.

Die seit 1939 erhobene eidgenössische Krisenabgabe, die Kriegsgewinnsteuer, die Wehrsteuer, das in den Jahren 1940 bis 1942 erhobene Wehrpfer, die Erträge der Warenumsatzsteuer und der Luxussteuer sowie die Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds der Schweizerischen Nationalbank bringen dem Bunde bis Ende 1942 rund 1,2 Milliarden Franken zur Tilgung der kriegsbedingten Bundesaufwendungen ein.

IV. Die Beschaffung neuer Mittel zur Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen Aufwendungen für die Landesverteidigung.

1. Der zusätzliche Bedarf.

Da bei einem kriegsbedingten Gesamtaufwand von wenigstens 5,7 Milliarden Franken bis Ende 1942 rund 1,1 bis 1,2 Milliarden Franken getilgt sein dürften, bleiben somit nach 1942 für einmal etwa 4,6 Milliarden Franken zu verzinsen und zu tilgen. Zur Tilgung innert 20 Jahren und zur Verzinsung mit $3\frac{3}{4}\%$ sind jährlich 935 Millionen Franken erforderlich.

Wird von der Kriegsgewinnsteuer, die sich der Bundesrat als Reserve für zurzeit nicht voraussehbare Ausgaben vorbehalten möchte, in diesem Zusammenhang abgesehen, so stehen im Rahmen des Kriegsfinanzprogrammes von 1939 ab 1943 jährlich etwa 180 Millionen Franken zur Verfügung, nämlich der Bundesanteil an der Wehrsteuer von zurzeit schätzungsweise 80 Millionen Franken und der Ertrag der Warenumsatzsteuer von zurzeit etwa 100 Millionen Franken. Zur Annuität von 935 Millionen Franken fehlen somit noch etwa 155 Millionen Franken.

Die Wahl des Zinsfusses und der Amortisationsdauer bedarf näherer Begründung.

Der Satz von $3\frac{3}{4}\%$ stützt sich auf die Würdigung der Selbstkosten — effektive Verzinsung der vom Bunde durch Schatzanweisungen und Reskriptionen einerseits und durch feste Anleihen andererseits aufgenommenen kurz- bzw. langfristigen Schulden, die Kosten anlässlich der Anleiheaufnahme, der Zinszahlungen und der Titelerückzahlung —. Es wäre kaum zu verantworten, der Annuitätsberechnung einen niedrigeren Satz zugrunde zu legen, weil dadurch die Durchführung des Amortisationsplanes von Anfang an gefährdet wäre.

Für eine möglichst rasche Abtragung der kriegsbedingten Schulden sprechen eine Reihe von Überlegungen.

Vorab sei an die Auffassung erinnert, dass jede Generation ihre Schulden weitgehend selbst zu bewältigen habe und nicht den Nachkommen überlassen soll. Dieser Forderung wird eigentlich nur gerecht, wer die kriegsbedingten Kosten in der Hauptsache durch Steuern finanziert. Gewiss wäre die daraus für den einzelnen Pflichtigen resultierende Steuerbelastung äusserst drückend. Man wird aber nicht übersehen dürfen, dass die unverhüllte Steuerbelastung nicht stärker drückt als die zwar weniger sichtbare Belastung durch den Zinsfussdruck bei Beanspruchung des langfristigen Anleihenkredites oder gar durch die Geldentwertung, wenn die Kriegskosten durch Beanspruchung des Notenbankkredites gedeckt würden. Jedenfalls darf die Beeinträchtigung der Vermögenslage und der Lebenshaltung des einzelnen durch die Steuerbelastung als stets noch tragbarer bezeichnet werden als diejenige, die mit der einseitigen Kriegsfinanzierung durch Anleihen oder durch Geldschöpfung entstünde.

Dazu kommt, dass unserem Volk das «Schuldenmachen» tief zuwider ist. Dieser vorwiegend psychologisch zu wertende Tatbestand wirkt sich in der gesunden Abneigung gegen eine hohe öffentliche Schuld aus.

Man wird ein zweites psychologisches Moment nicht übersehen dürfen: In der Stunde der von jedem greifbar nahe empfundenen Gefahr wächst der Opferwille des Volkes. Mit der Abnahme der Gefahr und der Wiederkehr des gewöhnlichen Sicherheitsgefühls pflegt die Bereitschaft zu finanziellen Opfern an die Öffentlichkeit zu schwinden. Die Vertagung von Steuern zur Tilgung von Kriegsschulden auf «später» wäre aus allen diesen Gründen entschieden ein Fehler.

Vor allem verdienen auch volkswirtschaftliche Argumente Beachtung. Bisher erfreuten sich fast alle Wirtschaftszweige guter Produktions- und Absatzverhältnisse. Selbst verhältnismässig hohe Steuern werden in der gegenwärtigen Zeit vorwiegend guter Beschäftigung und Verdienstmöglichkeit leichter und williger getragen als in einer Krisenzeit. Es gilt, diesen verhältnismässig günstigen Augenblick auszunützen, um mit der Abtragung der enormen Kriegsschuld zu beginnen, die, weil ihre Verzinsung ständig einen wesentlichen Teil der Staatseinnahmen verschlingen würde, den Bund gegenüber künftigen grossen Aufgaben handlungsunfähig zu machen droht.

Schliesslich darf auch darauf verwiesen werden, dass die rasche Schuldentilgung hilft, die Furcht vor der Inflation zu zerstreuen. Denn nichts ist so sehr geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Stabilität der eigenen Währung zu erhalten als die unablässige Sorge der Landesregierung für ein sparsames, sauberes und solides Finanzgebaren.

2. In der Öffentlichkeit erörterte Deckungsmassnahmen.

Angesichts der Aufgabe, die Mittel zur Tilgung der kriegsbedingten Bundesschuld annähernd zu verdoppeln, sind eine Reihe von Vorschlägen erörtert worden, von denen hier einige der wichtigsten kurz dargestellt und kritisch gewürdigt werden sollen.

a. Geldkontingente.

Art. 42 der BV geht davon aus, dass die Ausgaben des Bundes in der Hauptsache aus dem Ertrag der Zölle zu decken seien. Für den Fall, dass die übrigen Einnahmen nicht ausreichen sollten, ist die Erhebung von «Beiträgen der Kantone» vorgesehen, «deren nähere Regulierung der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist». Das Gebiet der direkten Besteuerung ist den Kantonen und Gemeinden überlassen. Dem Kontingentsystem liegt die Absicht zugrunde, eine Konkurrenzierung der Kantone durch den Bund auf dem Gebiete der direkten Steuern zu vermeiden. Die Kantone müssten ihre Kontingente in der Hauptsache durch direkte Steuern decken, und ihre finanzpolitische Selbständigkeit würde nicht berührt.

Noch jedesmal, wenn der Bund zur Vermehrung seiner Einnahmen neue Wege suchen musste, ist angeregt worden, diese vom föderalistischen Stand-

punkte aus ideale Finanzierung durchzuführen. Wahrscheinlich wäre es nicht unmöglich, verhältnismässig bescheidene Bedürfnisse des Bundes durch kantonale Beiträge zu befriedigen, jedenfalls wenn die Beiträge der Kantone an den Bund mit den Bundessubventionen verrechnet und diese nicht übersteigen würden. Auf grösste Schwierigkeiten dürfte jedoch die Deckung eines Bundesfinanzbedarfes von mehreren Milliarden durch kantonale Beiträge stossen. Die Erhöhung der gesetzlichen Steuereinkünfte der Kantone setzt die Zustimmung des Volkes voraus. Die rasche Tilgung der kriegsbedingten Bundesaufwendungen kann unmöglich davon abhängig gemacht werden, ob es innert nützlicher Frist gelingt, in 25 Kantonen durch Volksabstimmung die zur Überweisung der Geldkontingente nötigen Steuerzuschläge zu beschliessen. Dazu kommt, dass es aussergewöhnlich schwierig wäre, das in der Verfassung vorgesehene Bundesgesetz über die «nähere Regulierung» der kantonalen Beiträge aufzustellen.

b. Vereinheitlichung der Besteuerung.

Dem konsequent föderalistischen System der Geldkontingente stehen zentralistische Vorschläge gegenüber. Man hat angeregt, die kantonalen und kommunalen Steuern als Zuschläge zu einer neu zu schaffenden einheitlichen eidgenössischen Steuer unter Begrenzung der Gesamtsteuerlast zu erheben. Der Bund würde beispielsweise eine allgemeine Einkommenssteuer mit Zuschlägen auf dem Vermögen nach dem Muster der bestehenden Wehrsteuer erheben. Die Kantone würden für sich und die Gemeinden auf der gleichen Veranlagung und im Rahmen des gleichen Steuersystems prozentuale Zuschläge zur Bundessteuer erheben. Ihre Finanzhoheit würde also auf die Festsetzung dieser Zuschläge beschränkt, wobei ihnen die Anpassung an besondere wirtschaftliche Verhältnisse freistünde. Die eidgenössische Veranlagung würde eine gleichmässige Erfassung der Steuerkraft des ganzen Landes gewährleisten.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, nur die Steuerveranlagung nach eidgenössischen Normen durchzuführen, die Kantone jedoch in der Wahl der Besteuerungssysteme nicht einzuengen. Dadurch liessen sich die besondern Verhältnisse der landwirtschaftlichen Kantone wohl besser berücksichtigen, denen die allgemeine Einkommenssteuer nicht genügend Rechnung trägt.

Bedeutet der erste Vorschlag die vollständige Steuervereinheitlichung, so begnügt sich der zweite Vorschlag mit der Vereinheitlichung der Steuerveranlagung. Im gegenwärtigen Zeitpunkt kann schon deshalb nicht auf diese Vorschläge eingetreten werden, weil sie verfassungsrechtliche und gesetzliche Änderungen voraussetzen, deren Durchführung im Hinblick auf die Dringlichkeit des Schuldentilgungsproblems schlechterdings nicht abgewartet werden könnte.

c. Die Ausscheidung von Steuerobjekten zwischen Bund und Kantonen.

Andere Vorschläge beziehen sich auf die Teilung der Befugnis zur Erhebung direkter Steuern nach Objekten. So ist schon vor Jahren empfohlen worden,

dem Bunde das Recht der Besteuerung der juristischen Personen zu seinen Gunsten unter Verzicht auf jede andere direkte Bundessteuer einzuräumen. Der Ertrag einer derartigen Bundessteuer allein vermöchte die heutigen Finanzbedürfnisse des Bundes nicht zu decken. Überdies würde auf diesem Wege die Steuerkraft einzelner industriell besonders entwickelter Kantone allzusehr für Bundeszwecke ausgeschöpft, während ihnen die Lasten der Industrie und der Industriebevölkerung verblieben.

Von anderer Seite wurde erwogen, dem Bunde die Besteuerung des Einkommens vom mobilen Kapital zu überlassen, weil sie zweckmässig und vollständig nur an der Quelle und nur zentral durchgeführt werden kann. Überdies wäre der Bund zur indirekten Besteuerung des Konsums zuständig. Die kantonale Steuerhoheit bezöge sich auf den Erwerb, das Einkommen vom nichtmobilen Kapital und das Vermögen überhaupt.

Der Gedanke hat vieles für sich, weil seine Verwirklichung eine saubere Kompetenzausscheidung zwischen dem Bund und den Kantonen gewährleisten würde. Nachteilig ist, dass eine Lücke in die Systeme der meisten kantonalen Steuergesetze gerissen würde, so dass eine zeitraubende und politisch nicht leichte Revision der kantonalen Steuergesetze unvermeidlich wäre. Der Vorschlag kommt deshalb für eine Sofortlösung nicht in Frage.

d. Die Ausdehnung der Besteuerung an der Quelle.

Das Quellenbesteuerungsverfahren bietet für die Erfassung des Ertrages von Wertpapier- und Bankguthaben grosse Vorteile. Da es die Pflicht zur Steuerzahlung auf den Dividenden- oder Zinsschuldner verlegt, der durch Hinterziehung keine Vorteile erzielt, vermag es die Steuerdefraudation für diese Teile des Einkommens zu verhindern. Seit 1921 wird das Verfahren bei der eidgenössischen Couponsteuer und seit 1941 bei der Wehrsteuer mit Erfolg angewendet. Von Kreisen, die vermuten, dass ein grosser Teil des zusätzlichen Finanzbedarfes des Bundes durch eine zuverlässigere Erfassung der bestehenden Steuerobjekte gedeckt werden könnte, wird lebhaft einer Ausdehnung der Quellenbesteuerung das Wort geredet.

Die Herren Nationalrat Keller-Reute und Dr. Im Hof streben die Erfassung des defraudierten Kapitaleinkommens und den Steuerausgleich zwischen den Kantonen wie folgt an: Der Bund — und nur er — erhebt eine einheitliche Steuer vom Ertrag des mobilen Kapitals. Den Kantonen und Gemeinden verbleiben zur Besteuerung das Arbeitseinkommen, das Vermögen als solches und der Vermögensertrag aus dem nichtmobilen Eigentum; sie sehen von einer Besteuerung der Erträge des mobilen Kapitals ab. Der Bund hat auf die Couponsteuer und die an der Quelle erhobene Wehrsteuer zu verzichten, während ihm die Besteuerung des Erwerbseinkommens und des Vermögens durch die allgemeine Wehrsteuer belassen wird. Das an der Quelle besteuerte Kapitaleinkommen wird mit 25 % belastet. Der von den Initianten auf 240 Millionen Franken geschätzte Ertrag soll zu einem Viertel (60 Millionen Franken)

dem Bunde verbleiben und zu drei Vierteln (180 Millionen Franken) an die Kantone für diese und die Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerungszahl verteilt werden. Auch die Verwirklichung dieses Vorschlages würde die Revision einer Reihe von kantonalen Steuergesetzen bedingen.

e. Die Erbschaftbesteuerung.

Weitere Vorschläge zielen auf die Erschliessung von Steuerobjekten durch den Bund ab, die heute noch nicht vom Bunde belastet werden. Dazu gehört das Projekt einer eidgenössischen Erbschaftssteuer. Der Nachlass bzw. die Erbschaft wird nur in den Kantonen Schwyz, Obwalden und Wallis nicht besteuert. Die übrigen Kantone erfassen bereits auch dieses Objekt. 20 Kantone kennen die Erbanfall-, einer die Nachlass- und einer beide Arten der Erbschaftsbesteuerung. Überdies wird dieses Objekt in fünf Kantonen auch von den Gemeinden besteuert. Im Hinblick darauf, dass sämtliche Erbschaftssteuern der Kantone und Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 1938 bis 1941 etwa 24 Millionen Franken abgeworfen haben, ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, dass die Erbschaftsbesteuerung in der Schweiz noch ausbaufähig wäre. Eine Frage für sich ist es, ob der Bund Kantone und Gemeinden auch noch auf diesem Gebiet konkurrenzieren oder gar verdrängen soll. In den Kantonen werden die Erbschaftssteuern im allgemeinen als das letzte Reservat und als die letzten Reserven der Kantone und Gemeinden betrachtet.

3. Verminderung der Ausgaben.

Man pflegt, wenn von neuen Steuern die Rede ist, auch die Frage nach einer Beschränkung der Ausgaben zu stellen. Deshalb darf in diesem Zusammenhange wohl auch erwähnt werden, dass der Bundesrat jede einzelne Amtsstelle sowohl in der Zivilverwaltung als auch in der Armee unlängst neuerdings auf die gebieterische Pflicht hingewiesen hat, sich bei der Verwendung öffentlicher Gelder äusserster Sparsamkeit und grösster Gewissenhaftigkeit zu befleissen. Auf Grund der sogenannten Finanzprogramme sind in den Jahren 1934 bis 1941 im ordentlichen Finanzhaushalte des Bundes, verglichen mit den Ausgaben, wie sie im Rahmen der vor 1934 geltenden Rechtsgrundlagen zulässig gewesen wären, über 700 Millionen Franken oder im Jahresdurchschnitt gegen 90 Millionen Franken eingespart worden. Die Dienststellen der Zivilverwaltung des Bundes werden seit 1933 von Experten, die ihre Berufung für diese Bundesaufträge ihren organisatorischen Erfolgen in der Privatwirtschaft oder in der kantonalen Verwaltung verdanken, zu verwaltungstechnischen Verbesserungen und Einsparungen angeleitet. Für die Erhöhung der Sparsamkeit in der Armee sind besondere Sparoffiziere ernannt worden. Selbstverständlich wird der Bundesrat auch weiterhin der Ausschöpfung aller Sparmöglichkeiten in der Verwaltung seine volle Aufmerksamkeit schenken und keine Massnahme unterlassen, die geeignet ist, den Verwaltungsgang zu verbessern und die Ausgaben zu beschränken. Bedeutende Verminderungen der

Ausgaben werden aber in der Hauptsache wohl nur durch Einschränkung der Bundesaufgaben erreicht werden können. Der Aufgabenausgleich zwischen Bund und Kantonen ist Hand in Hand mit dem Finanzausgleich zu ordnen.

4. Die neuen Massnahmen des Bundesrates.

Vorbemerkung.

Der Bundesrat hat beschlossen, die zur planmässigen Verzinsung und Tilgung der kriegsbedingten Bundesaufwendungen erforderlichen zusätzlichen Mittel durch folgende Massnahmen aufzubringen:

- A. Erhöhung der allgemeinen Wehrsteuer,
- B. Erhebung eines neuen Wehropfers,
- C. Erhöhung der Warenumsatzsteuer,
- D. Erhebung einer Luxussteuer,
- E. Ausdehnung des Quellenbesteuerungsverfahrens für Erträgnisse vom mobilen Kapital.

Die für die nächsten Jahre notwendigen neuen Mittel sollen so aufgebracht werden, dass an den Grundsätzen des bisherigen Bundessteuerrechtes möglichst wenig geändert werden muss. An einer gewissen Beständigkeit dieser Grundsätze dürfte der Verwaltung und dem Steuerpflichtigen in gleicher Weise gelegen sein. Es bedarf stets längerer Zeit, bis sich neues Steuerrecht eingelebt hat, und das Aufgeben bewährter Normen kommt einer Preisgabe wertvollen Erfahrungsgutes gleich. Die vom Bundesrate beschlossenen neuen Massnahmen schliessen darum möglichst eng an das bisherige Bundessteuerrecht an. Änderungen sind nur dort angeordnet worden, wo sie nötig sind, um den unmittelbaren Zweck, dem Bunde neue Mittel zu verschaffen, zu erreichen, oder wo sie sich nach den gemachten Erfahrungen aufdrängen.

A. Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses.

a. Allgemeine Erwägungen.

Die Möglichkeit einer Erhöhung der Wehrsteuer ist für den Fall, dass Wehropfer, Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer zur Tilgung der kriegsbedingten Bundesschuld innert angemessener Frist nicht hinreichen sollten, bereits im Bundesbeschluss vom 11. April 1940 vorgesehen worden. Dass eine Erhöhung für die zweite, die Jahre 1943 und 1944 umfassende Erhebungsperiode eintreten muss, bedarf nach den bisherigen Ausführungen keiner weiteren Begründung. Dem Bundesrat stellte sich lediglich die Frage, ob einfach prozentuale Zuschläge zu den nach den geltenden Tarifen festgesetzten Steuerbeträgen erhoben werden sollen oder ob neue Tarife aufzustellen seien. Er hat sich für die Methode der Erhebung von Zuschlägen zu den geltenden Tarifen entschieden. Diese Tarife haben sich in der Praxis bewährt und werden als wohlausgeglichen anerkannt. Im Hinblick auf die seit 1940 eingetretene Erhöhung der Lebenskosten

ist die Erhöhung der steuerfreien Einkommensminima angeregt worden; andererseits musste im Hinblick auf den gesteigerten Finanzbedarf die Herabsetzung dieser Freigrenzen geprüft werden. Wir haben uns entschlossen, die Minima als solche auf der bisherigen Höhe zu belassen. Dagegen sind die auf Familienschutz gerichteten Bestrebungen in der Weise berücksichtigt worden, dass der Kinderabzug von 400 auf 500 Franken erhöht worden ist. Der Verheiratete ohne Kinder ist wie bis anhin bei einem Einkommen von 3000 Franken an steuerpflichtig, der Vorsteher einer Familie mit beispielsweise vier Kindern bleibt bis zu einem Einkommen von 5000 Franken frei.

Im Mittel der Kantonshauptorte beträgt gegenwärtig die Belastung mit Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern (ohne Wehropfer) bei einem Einkommen im Betrage von	Fr. 3000	Fr. 25 000
wenn es sich um Arbeitseinkommen handelt. . .	3,1 %	14,3 %
wenn es sich um Kapitalertrag handelt (bei 4 % Rendite)	22,6 %	37,4 %
für die Wehrsteuer allein beträgt die Belastung bei Arbeitseinkommen	0,4 %	2,6 %
bei 4 % Kapitalertrag (Einkommens- und Ergänzungssteuer)	1,9 %	6,8 %

Ein Unterschied zwischen der Belastung des Vermögensertrages und des Arbeitsertrages ist gerechtfertigt. Die Entwicklung unseres Steuerwesens hat nun aber namentlich bei den Bezüglern verhältnismässig kleiner Kapitalertrags einkommen zu einem Übermass der Belastung geführt.

Die Erhöhung der Wehrsteuer bot uns Anlass, eine Korrektur dadurch anzubringen, dass der Zuschlag auf die Einkommenssteuer und auf die ihr bei der Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw. entsprechende Reingewinn- oder Reinertragssteuer beschränkt und die Vermögensergänzungssteuer unverändert belassen wird. Durch ein solches Vorgehen wird zwar der Steueranspruch gegenüber dem fundierten Einkommen ebenfalls, aber nur im gleichen Umfange wie gegenüber dem Arbeitsertrag erhöht. Diese Beschränkung bedingte jedoch, wenn trotzdem ein genügender Ertrag der Steuer gewährleistet sein soll, den Zuschlag auf 50 % anzusetzen.

Von einer Erhöhung der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer musste abgesehen werden. Da diese Steuer einheitlich 5 % beträgt, wird die Belastung in der Regel auch künftig stärker sein als die Belastung des der allgemeinen Wehrsteuer unterliegenden Einkommens.

Der Ertrag eines so gearteten Zuschlages von 50 % ist auf rund 25 Millionen zu veranschlagen.

Durch die Erhebung des Wehrsteuerzuschlages erwächst den Kantonen keine beachtenswerte Mehrarbeit. Der Anteil von 30 % am Ertrag der auf Grund der bisherigen Vorschriften erhobenen allgemeinen Wehrsteuer und der Anteil von 20 % am Reinertrag der vom Bund an der Quelle erhobenen Wehrsteuer bilden eine angemessene Entschädigung für die Beschränkungen,

welche den Kantonen aus der Konkurrenz des Bundes auf dem Gebiete der direkten Steuern erwachsen. Daher sollte der Mehrertrag dem Bunde bleiben. Dagegen wird eingewendet, dass die starke Inanspruchnahme der Steuerzahler durch den Bundesfiskus den Kantonen die allfällige Erschliessung neuer Finanzquellen erschwere; es sei angezeigt, die Kantone auch am Ertrage des Zuschlages mit 80 % zu beteiligen. Der Bundesrat hat sich schliesslich für die Mittellösung entschieden, der Berechnung der kantonalen Anteile den gesamten Bruttoertrag der erhöhten allgemeinen Wehrsteuer zugrunde zu legen und den Anteil auf 25 % des Bruttoertrages festzusetzen. Den Kantonen werden damit künftig etwa 3 Millionen Franken mehr belassen.

b. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses.

Der Beschluss stellt fest, welche Änderungen der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer Wehrsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1943 an erfahren wird.

In Art. 1 werden die Vorschriften angeführt, die aufgehobene bisherige Vorschriften ersetzen. Es handelt sich um folgende Bestimmungen:

Art. 1 des bisherigen Beschlusses ist im Sinne der Präzisierung der Vorschriften über die Verwendung des Steuerertrages geändert.

Art. 7, Abs. 1 und 2 beziehen sich auf die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Wehrsteuerbeschlusses (vgl. S. 832 hiernach).

Art. 14, Abs. 1. Der steuerfreie Teil des dem elterlichen Einkommen zuzurechnenden Kindererwerbes ist von 400 Franken auf 500 Franken erhöht worden.

Art. 16, Ziff. 5. Die Vorschrift über die Steuerfreiheit der Lohn- und Verdienstaugleichskassen ist erweitert worden. Sie soll künftig unter den in der Vorschrift umschriebenen Voraussetzungen auch auf Ausgleichskassen zur Ausrichtung von Familienzulagen u. dgl. Anwendung finden.

Art. 22, Abs. 1, lit. g. Auch die statutarischen Beiträge an die soeben erwähnten Ausgleichskassen werden als steuerfrei anerkannt.

Art. 22, Abs. 1, lit. h. Der Abzug für Versicherungsprämien und Beiträge für Sozialversicherung ist von 400 Franken auf 500 Franken erhöht worden.

Art. 22, Abs. 1, lit. i. Bisher konnte nur die in der Berechnungsperiode bezahlte Kriegsgewinnsteuer vom rohen Einkommen abgezogen werden. Da diese Steuer stets nach Ablauf des Steuerjahres bezahlt wird, für das sie zu entrichten ist, führte die bisherige Regelung des Steuerbezuges in den Fällen zu unbilligen Ergebnissen, wo die Bezahlung in ein Geschäftsjahr fiel, das geringeren Gewinn abwarf als das Berechnungsjahr. Es musste die Möglichkeit geschaffen werden, die Kriegsgewinnsteuer schon in dem Geschäftsjahr, für das sie geschuldet wird, abziehen zu lassen, sofern eine entsprechende Rückstellung verbucht wird. Die neue Fassung ermöglicht das.

Art. 25, Abs. 1. Der Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen ist von 400 auf 500 Franken erhöht worden.

Art. 59. Nach der bisherigen Fassung dieses Artikels wurde denjenigen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine Ermässigung der Steuer vom Reingewinn eingeräumt, «die durch Beteiligungen an andern Unternehmungen massgebenden Einfluss ausüben». Die Anwendung dieser Vorschrift war schwierig und gab fortgesetzt Anlass zu Anständen. Es war angezeigt, eine Lösung zu suchen, welche die Voraussetzungen der Steuerreduktion eindeutig umschreibt, und die den Verhältnissen der in Frage kommenden Unternehmungen in billiger Weise Rechnung trägt.

Die abgeänderte Vorschrift macht die Erleichterung davon abhängig, dass die Beteiligung ein bestimmtes Mass (20 % des Kapitals der Gesellschaft, an welcher eine Beteiligung besteht, bzw. 2 Millionen Franken Steuerwert) erreicht. Die vorgesehene Regelung rechtfertigt sich, weil der Ertrag der Beteiligungen im Zeitpunkt, in welchem er der Gesellschaft zufliesst, stets bereits steuerlich vorbelastet ist (bei der Tochtergesellschaft).

Art. 132, Abs. 2. Die bisherige Fassung dieser Bestimmung liess Zweifel über die Kompetenzen der Wehrsteuerbehörde im Verfahren wegen Steuerhinterziehung aufkommen. Die Verwaltung muss in diesem Verfahren dieselben Befugnisse besitzen, die ihr im Veranlagungsverfahren zustehen.

Art. 136, Abs. 1. Der Anteil der Kantone am Ertrag der erhöhten Wehrsteuer wird auf 25 % festgesetzt.

In Art. 2 des neuen Bundesratsbeschlusses sind Zusätze zu einzelnen Artikeln des Wehrsteuerbeschlusses vom 9. Dezember 1940 zusammengestellt. Sie beziehen sich auf die Erhöhung der Steuer vom Einkommen natürlicher Personen (Art. 40, Abs. 3), von den Tantiemen (Art. 47, Abs. 5), vom Reingewinn der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 57, Abs. 2), vom Reinertrag der Genossenschaften (Art. 61, Abs. 3), vom Einkommen der übrigen juristischen Personen (Art. 62, Abs. 2) und von Rückerstattungen und Rabatten auf Warenbezügen (Art. 64, Abs. 3). Die Erhöhung beträgt in allen Fällen 50 %. Eine Abweichung ist nur bei Art. 40, Abs. 3, vorgesehen: bei der ersten Stufe der Skala für die Steuer vom Einkommen natürlicher Personen wurde auf eine Erhöhung ganz verzichtet; für die beiden folgenden Stufen ist eine zu der in der vierten Stufe beginnenden Erhöhung um 50 % überleitende Belastung vorgesehen worden.

Besonderer Erwähnung bedarf die Ergänzung des Wehrsteuerbeschlusses durch die Vorschrift von *Art. 43, Abs. 2.*

Die bisherigen Bestimmungen des Wehrsteuerbeschlusses erlaubten nicht, zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtete natürliche Personen, die im Laufe der Berechnungsperiode ihre Geschäftstätigkeit einstellen und mithin zu Beginn des ersten Jahres der folgenden Veranlagungsperiode nicht mehr buchführungspflichtig sind, für die aus der Veräusserung oder Liquidation des Geschäftsbetriebes erzielten und gemäss Art. 22, Abs. 1, lit. d, grundsätzlich

steuerbaren Gewinne zur Besteuerung heranzuziehen. Das gleiche traf hinsichtlich der Veräusserungs- oder Liquidationsgewinne zu, die natürliche Personen beim Ausscheiden aus einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft realisierten. Diese Gesetzeslücke ist durch die neue Vorschrift geschlossen worden.

In Art. 3 des neuen Bundesratsbeschlusses wird festgestellt, dass während der Erhebungsdauer des Wehroppers keine allgemeine Wehrsteuer auf dem Vermögen oder Kapital erhoben wird.

B. Bundesratsbeschluss über die Erhebung eines neuen Wehroppers.

a. Allgemeine Erwägungen.

Die durch den Bundesratsbeschluss vom 30. April 1940 angeordnete Erhebung eines Wehroppers bezweckte die sofortige Tilgung eines wesentlichen Teiles der im Zeitpunkte der Beschlussfassung bereits aufgelaufenen und für die Zeit bis Ende 1940 mit Sicherheit voraussehbaren Wehrschuld. Dadurch dass das Wehroffer 590 Millionen Franken einbringt, wovon rund 530 Millionen dem Bunde zufallen, hat die Massnahme ihre Aufgabe erfüllt.

Das Wehroffer bedeutete eine empfindliche Belastung der Vermögensbesitzer und wurde darum gewiss von vielen Pflichtigen als hart empfunden. Es kann aber nicht behauptet werden, dass es, abgesehen von Sonderfällen, in welchen auf dem Wege des Steuererlasses geholfen werden konnte, unerträglich gewesen sei oder dass es ernste wirtschaftliche Schädigungen verursacht habe. Jedenfalls lassen sich die nachteiligen Folgen nicht mit den Einbussen vergleichen, welchen die Angehörigen kriegführender Staaten ausgesetzt sind, oder welche die schweizerischen Vermögensbesitzer zu gewärtigen hätten, wenn nicht durch eine energische Finanzpolitik die Gefahr einer Geldentwertung gebannt würde. Die Verhältnisse liegen heute so, dass eine Wiederholung des Wehroppers ins Auge gefasst werden muss.

Gewiss können gegen die Wiederholung des Wehroppers Bedenken geäussert werden. Der Bundesrat hat das Wehroffer in seinem Beschluss vom 30. April 1940 als eine einmalige Abgabe bezeichnet. Es liegt ihm ferne, heute durch gekünstelte Interpretationsversuche diese Tatsache verschleiern zu wollen. Angesichts der damaligen Verhältnisse war er der Überzeugung, dass die Erhebung eines Wehroppers genüge. Der gegenwärtige Krieg hat jedoch, wie bereits bemerkt, eine räumliche und zeitliche Ausdehnung angenommen, die vor drei Jahren nicht voraussehbar war. Damit haben auch die ausserordentlichen Aufwendungen des Bundes für die Landesverteidigung eine Höhe erreicht, die unerwartet ist.

Um die zusätzlich benötigten Mittel zu beschaffen, sah sich der Bundesrat gezwungen, Besitz, Erwerb und Konsum verstärkt zu belasten. Die bedeutende Erhöhung der Umsatzsteuer wird in der gegenwärtigen Zeit der Teuerung weite Bevölkerungskreise empfindlich treffen. Es entspricht einem Gebot der Steuergerechtigkeit, bei diesem Anlass auch den Kapitalbesitz in Form eines Wehroppers erneut zu belasten.

Eine Reihe von Milderungen gegenüber dem ersten Wehropfer sollen bewirken, dass die Belastung erträglich bleibt. Dazu gehört der Unterbruch in der Erhebung der beiden Wehropfer von zwei Jahren: das neue Wehropfer, das wieder in drei Jahresraten zu bezahlen ist, ist erst in den Jahren 1945 bis 1947 fällig. Durch diesen Unterbruch wird auch betont, dass das Wehropfer seiner Natur und seiner Höhe nach keine ständige Vermögenssteuer ist, sondern den Stempel einer nur durch die Not gerechtfertigten Sondermassnahme trägt. Um die Entrichtung des Wehropfers vor Verfall zu ermöglichen, ist die Leistung von Vorauszahlungen gegen Ausgabe verzinslicher Wehropfergutscheine vorgesehen. Die Härten, mit denen das erste Wehropfer für einen Teil der Besitzer kleiner Vermögen mit geringem Arbeitseinkommen verbunden war, sind abgeschwächt worden. Eine weitere Verbesserung besteht darin, dass in den Jahren, in denen die drei Wehropferraten fällig sind, keine Wehrsteuer («Ergänzungssteuer») auf den Vermögenserträgen erhoben wird. Allein schon diese Neuerung bedeutet eine Entlastung um 10 bis 23 % des Wehropferbetrages.

Der Rohertrag des in der angegebenen Weise gemilderten Wehropfers kann auf ungefähr 550 Millionen, der Bundesanteil auf rund 500 Millionen Franken geschätzt werden. Die Einbusse bei der Wehrsteuerergänzungsausgabe wird für drei Jahre rund 70 Millionen betragen.

b. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses.

Da der Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1940 mit der Durchführung des ersten Wehropfers hinfällig wird, musste für das neue Wehropfer eine neue Regelung aufgestellt werden. Diese schliesst sich aber sehr eng an die Formulierung des Beschlusses vom 19. Juli 1940 an. Da es überdies möglich war, einen grossen Teil der Vorschriften des Wehrsteuerrechts anwendbar zu erklären, war eine starke Kürzung zu erzielen (23 statt 137 Artikel). Im folgenden wird nur zu den Bestimmungen Stellung genommen, die von der Ordnung beim ersten Wehropfer abweichen.

Art. 1. Gleiche Änderung wie bei Art. 1 des Wehrsteuerbeschlusses.

Art. 3, Abs. 1, lit. a. Auch bei Aufenthalt im eigenen Hause wird die Steuerpflicht erst nach 6 Monaten begründet, während sie im alten Wehropferbeschluss bereits nach 3 Monaten begann.

Art. 4. Infolge der durch den Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses vorgenommenen Ergänzung des Art. 16, Ziffer 5, WSTB werden auch die privaten Ausgleichskassen für die Ausrichtung von Sozialleistungen vom neuen Wehropfer befreit.

Art. 6, Abs. 1, lit. b und c, umschreibt die bereits genannten Erleichterungen. Der steuerfreie Vermögensbetrag ist nach der Höhe des gesamten wehrsteuerpflichtigen Einkommens abgestuft. Dadurch, dass auf das «wehrsteuerpflichtige» Einkommen abgestellt wird, d. h. das Einkommen nach Vornahme der Kinder- und der Unterstütztenabzüge, und dass überdies für jedes Kind unter 18 Jahren und für jede sonstige unterstützte Person weitere 2000 Franken vom

Vermögen abgezogen werden können, ist den Familienlasten die gebührende Rücksicht getragen worden. Ein Wehropferpflichtiger mit 4 Kindern tritt beispielsweise noch in den Genuss einer Vergünstigung, wenn sein Einkommen 7000 Franken beträgt.

In lit. c ist mit Rücksicht auf die eingetretenen Preissteigerungen der steuerfreie Teil des Wertes von Hausrat und Geschäftsmobiliar von Fr. 20 000 auf Fr. 25 000 heraufgesetzt worden.

Art. 10. Der Grundsatz des ersten Wehropferbeschlusses, dass anwartschaftliche Ansprüche von Arbeitnehmern auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge kapitalisiert und als Vermögen angerechnet werden, ist in den neuen Beschluss hinübergenommen worden. Der Umstand, dass die Personen, die keiner solchen Fürsorge teilhaftig sind, in stärkerem Masse Rücklagen für das Alter anzulegen und diese als Vermögen zu versteuern haben, rechtfertigt diese Massnahme. Die Grundsätze für die Berechnung des Wertes solcher Ansprüche sind ergänzt worden durch Vorschriften, welche sich auf die Bewertung in den Fällen beziehen, in denen bei freiwilligem Dienstaustritt kein Anspruch auf eine Barabfindung besteht.

Art. 11. Die Norm für die Bewertung laufender Renten wurde im Grundsatz beibehalten. Dagegen wurde die Berechnungsskala in der Weise gemildert, dass das anrechenbare Vielfache der Jahresleistung für die jüngern Anspruchsberechtigten herabgesetzt worden ist (vom Zehnfachen auf das Achtfache der Jahresrente). Bei Steuerpflichtigen, die jung invalid wurden, wirkte sich die bisherige Skala gelegentlich hart aus.

Bei der Beurteilung dieser Vorschriften darf nicht übersehen werden, dass sich die neuen Vorschriften von Art. 6 des neuen Wehropferbeschlusses für die Bezüger bescheidener Pensionen als erhebliche Erleichterung auswirken werden.

Art. 12. Der Tarif entspricht demjenigen für das erste Wehropfer. Seine Auswirkungen werden für kleine Rentner durch die Bestimmungen des Art. 6 stark gemildert. Eine weitere Erleichterung schafft Art. 12 in seinem ersten Absatz für Personen, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1947 aus der Schweiz wegziehen oder in die Schweiz zuziehen werden.

Eine beachtenswerte Milderung gegenüber dem ersten Wehropfer bedeutet ferner die Vorschrift von Art. 3 des neuen Wehrsteuerbeschlusses (Nichterhebung der Ergänzungssteuer auf dem Vermögen während der Jahre, in denen Wehropferraten fällig werden).

Art. 14. Die Steuerermässigung bei Beteiligungen entspricht der Regelung, die im abgeänderten Wehrsteuerbeschluss getroffen worden ist.

Art. 15. Gegenüber der Bestimmung des Art. 30 des alten Wehropferbeschlusses ist in Übereinstimmung mit der Regelung im Wehrsteuerbeschluss klargestellt worden, dass Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz sich auf diese Vorschrift nicht berufen können.

Art. 19. Um wenigstens einen Teil des Ertrages des neuen Wehropfers möglichst bald verfügbar werden zu lassen, wird für die Wehropferpflichtigen

in Abs. 2 die Möglichkeit vorgesehen, schon vom 1. Januar 1943 an Vorauszahlungen zu leisten. Die Entgegennahme soll gegen Ausgabe verzinssicher Wehropfergutscheine erfolgen. Eine analoges Verfahren hat sich beim ersten Wehropfer bewährt.

C. Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses.

a. Allgemeine Erwägungen.

Als Gegenstück zur Wiederholung des Wehropfers ist die Erhöhung der Warenumsatzsteuer beschlossen worden.

Diese Steuer hat sich, nachdem die Einführungsschwierigkeiten überwunden worden sind, eingelebt und wirkt bei Ansätzen, die wesentlich niedriger sind als die in andern Staaten geltenden, Erträgnisse ab, welche die Erwartungen übersteigen. Eine erträgliche Erhöhung konnte angesichts der Finanzlage des Bundes und der Opfer, die der Besitz zu bringen hat, nicht umgangen werden.

Wir haben grundsätzlich eine Verdoppelung der Warenumsatzsteuer beschlossen, doch werden die Auswirkungen dieser Massnahme für die weniger bemittelten Kreise dadurch gemildert, dass die bisherige Liste von Waren, die umsatzsteuerfrei sind, nicht nur unangetastet bleibt, sondern um die Kategorien frisches und getrocknetes Obst und frisches und getrocknetes Gemüse sowie frische Eier und lebendes Vieh erweitert worden ist. Aus dem gleichen Grunde sind für die grosse Warengruppe der Lebensmittel (Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke), ferner für Seifen und Waschmittel sowie für feste und flüssige Brennstoffe die bisherigen Steuersätze beibehalten worden. Die Lieferung und der Bezug von lebendem Vieh, ausgenommen die Lieferung und der Bezug zu Schlachtzwecken, wurden befreit mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Viehhandel (in der Regel mehrfache Belastung, Rücksicht auf die Verhältnisse der Bauern in Gebirgsgegenden). Die Lieferung von Vieh zu Schlachtzwecken konnte von der Steuerpflicht nicht ausgenommen werden, weil sonst eine unerträgliche Ungleichheit in der Belastung des Fleischverbrauchs eingetreten wäre, je nachdem eine Fleischlieferung durch einen Metzgereibetrieb ausgeführt wird, der Grossist im Sinne von Art. 9 WUB ist, oder der nicht als Grossist im Sinne der angeführten Bestimmung gilt. Die nunmehr vorgesehene Regelung hat zur Folge, dass der Metzger, der Grossist ist, Schlachtvieh nach Art. 14, Abs. 1, lit. a, WUB steuerfrei beziehen kann, dafür aber seine Fleischlieferungen zu versteuern hat. Der Metzger, der nicht Grossist ist, trägt die Steuer beim Bezuge des Schlachtviehs. Die Belastung des Fleischverbrauchs geschieht in diesem Falle indirekt durch die Überwälzung der Schlachtviehbelastung auf den Fleischpreis.

Die Belastung gestaltet sich somit ab 1. Januar 1948 wie folgt:

Waren der in Art. 14, Abs. 1, lit. a, WUB bezeichneten Art, ferner Obst, Gemüse, Eier und lebendes Vieh (zu andern als Schlachtzwecken)	Steuersatz	
	für Engrosumsätze	für Detailumsätze
Lebensmittel, Seifen und Waschmittel sowie feste und flüssige Brennstoffe	0	0
Sonstige Waren.	2½ %	2 %
	6 %	4 %

Diese Ordnung trägt, soweit es praktisch möglich ist, auch den Wünschen derjenigen Rechnung, die eine Abstufung der Umsatzsteuerbelastung nach Warengruppen gefordert haben.

Die Gesamtbelastung, die das Ausgabenbudget einer Familie mit mässigem Einkommen durch die Warenumsatzsteuer erfährt, wird infolge der neuen Steuersätze von bisher 0,8 auf 1,2 % ansteigen.

Die beschlossenen Änderungen des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer dürften dem Bund eine Mehreinnahme von rund 65 Millionen Franken im Jahr einbringen.

b. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses.

Wie bei der Wehrsteuer, sind nur Änderungen des derzeit geltenden Warenumsatzsteuerbeschlusses vorgesehen. Nach Art. 1 handelt es sich um folgende Bestimmungen:

Art. 1. Gleiche Änderung wie bei Art. 1 des Wehrsteuerbeschlusses.

Art. 8. Der Warenumsatzsteuerbeschluss legt den Landwirten, Forstwirten und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse des eigenen Bodens liefern, keine aktive Steuerpflicht auf (Art. 11, Abs. 1, lit. a). Er verpflichtet dagegen die Bezüger von Erzeugnissen der inländischen Urproduktion, die nicht als Grossisten steuerpflichtig sind, ihre Bezüge zu versteuern, sofern dieselben eine Höhe erreichen, die, auf das Vierteljahr berechnet, einen beachtenswerten Steuerbetrag ergeben. Die Grenze war bisher bei einem Quartalsbezug im Werte von insgesamt 2500 Franken gezogen, entsprechend einem Steuerbetrag von 75 Franken.

Der Betrag von 2500 Franken ist schon bisher angefochten und als unbillige Begünstigung der direkten Bezüger empfunden worden. Die Unstimmigkeit wäre durch die Erhöhung der Steuer noch verschärft worden. Es wurde darum nötig, die Freigrenze von 2500 Franken auf 1000 Franken herabzusetzen.

Art. 14. Die Liste der Waren, deren Lieferung, Eigenverbrauch und Bezug gänzlich steuerfrei sind, wurde ergänzt durch die Aufnahme von Obst und Gemüse (frisch und gedörrt), frischen Eiern und unter den oben dargestellten Voraussetzungen von lebendem Vieh.

Art. 19 stellt die neuen Steuersätze fest.

Die Steuer auf Lebensmittel, Haushaltungsseifen und Waschmittel sowie auf festen und flüssigen Brennstoffen wurde nicht erhöht. Für die Lieferung von lebendem Vieh zu Schlachtzwecken gilt einheitlich der Steuersatz von $2\frac{1}{2}$ % (wie bei den Engroslieferungen von Lebensmitteln). Für die übrigen Waren ist die Steuer verdoppelt worden.

Art. 49, Abs. 1, 1. Satz. Hier wird bestimmt, dass die Ansätze für die bei der Einfuhr erhobene Warenumsatzsteuer den veränderten Steuersätzen für die Steuer auf dem inländischen Warenumsatz anzupassen sind.

Art. 2 des Bundesratsbeschlusses behandelt das Übergangsrecht. Die Bestimmung bedarf keiner weitem Erklärung.

D. Bundesratsbeschluss über die Luxussteuer.

So einleuchtend der Gedanke ist, den entbehrlichen und deshalb besonders leistungsfähigen Luxusverbrauch zu besteuern, so schwierig gestaltet sich die Aufstellung einer allgemein befriedigenden Liste der zu besteuernenden Luxusgüter. Abgesehen davon, dass, was von den einen Bevölkerungskreisen als Luxus angesehen wird, in den Augen anderer als kulturnotwendiger Bedarf gilt, gebietet auch die Rücksicht auf die arbeitsintensive und konjunkturerempfindliche inländische Veredelungsindustrie Zurückhaltung. Eine weitere Beschränkung ergibt sich daraus, dass die erfahrungsgemäss ergiebigsten Gegenstände des Massensusverbrauchs (Tabak, gebranntes Wasser, Bier) bereits mit Sonderabgaben zugunsten des Bundes belastet sind und dass eine Reihe von Luxusgebrauchsgütern (Auto, Spielkarten, Billards, Hunde usw.) kantonalen und kommunalen Aufwandsteuern unterliegen. Der Luxussteuer kann, da sie nur Waren trifft, die für den Verbraucher zwar begehrenswert, aber nicht unentbehrlich sind, ausgewichen werden. Soll ihr Ertrag ein Optimum erreichen, so darf der Steuersatz nicht so gewählt werden, dass er prohibitiv wirkt.

Gegenstand der von uns am 18. Oktober 1942 beschlossenen und am 31. Oktober 1942 in Kraft gesetzten Luxussteuer sind die Detaillieferungen im Inlande, der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Luxuswaren (*Art. 9* und *35*). Besteuert werden alkoholhaltige Schaumweine, photographische Platten und Filme, Parfümerien und kosmetische Mittel, handgeknüpfte Bodenteppiche, Felle, Pelzwerk und Kleidungsstücke mit Pelzbesatz, Perlen, Edelsteine, Bijouterie, Taschen- und Armbanduhren mit Gehäusen aus Platin, andere Uhren mit Gehäusen aus Gold oder Platin, in Gold- oder Silberwarengefasste oder mit Edelsteinen besetzte Uhren, photographische und Projektionsapparate, Grammophone und Schallplatten, Radioapparate und deren Bestandteile (Anlagen I und II zum Bundesratsbeschluss). Der Steuersatz beträgt für Grammophone, Schallplatten und Radioapparate 5 %, in den übrigen Fällen 10 % (*Art. 12* und Anlagen). Zur Entrichtung der Steuer auf dem inländischen Umsatz von Luxuswaren ist verpflichtet, wer im Inlande gewerbsmässig Luxuswaren liefert (*Art. 7*), zur Entrichtung der Steuer auf der Einfuhr von Luxuswaren der Zollzahlungspflichtige (*Art. 39*).

Die eidgenössischen Räte haben anlässlich der Behandlung des V. Vollmachtenberichtes im Dezember 1941 eine Motion Huber erheblich erklärt, mit welcher der Bundesrat eingeladen wurde, im Rahmen der Warenumsatzsteuer die Luxusartikel mit wesentlich erhöhten Steuersätzen zu belasten. Der Beschluss vom 13. Oktober trägt diesem Begehren Rechnung. Er weicht nur insofern vom Vorschlage ab, als der Luxusverbrauch nicht im Rahmen der Warenumsatzsteuer, sondern durch eine besondere Steuer belastet wird. Die Luxussteuer ist eine Ergänzung der Warenumsatzsteuer und wie diese als Handänderungssteuer ausgestaltet. Der Einbau in die Warenumsatzsteuer hat sich als unzweckmässig erwiesen, weil die für die Erhebung der Warenumsatzsteuer gewählte Methode der Grossistensteuer sich zwar auf ihrem Anwendungsgebiete gut bewährt hat, für die Luxussteuer aber ungeeignet ist. Die Detailhandelsmarge weist bei Luxuswaren so grosse Verschiedenheiten auf, dass die Besteuerung nicht beim Grossistenumsatz einsetzen kann. Eine gleichmässige Belastung ist nur erreichbar, wenn der Detailumsatz zum Gegenstand der Besteuerung erklärt wird. Der Hauptnachteil der Detailumsatzsteuer, die grosse Zahl pflichtiger Unternehmungen, tritt bei einer auf wenige Warengattungen beschränkten Steuer zurück; überdies kann ihm durch die Wahl der Erhebungsform begegnet werden: Schaumweine, photographische Platten und Filme sowie Parfümerien und kosmetische Mittel werden nach dem Markenverfahren, die andern Luxusgüter nach dem Registrierverfahren, das sich bei der Warenumsatzsteuer bewährt hat, besteuert. Durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 19. Oktober 1942 wurde die Luxussteuer als zusätzliches Kostenelement bei der Preiskalkulation anerkannt und die Überwälzung des effektiven, auf der betreffenden Ware lastenden Steuerbetrages auf den Abnehmer zugelassen.

Wenn wir den Jahresertrag der Luxussteuer für einmal auf 10 Millionen Franken schätzen, so sind wir uns bewusst, dass dieses Ergebnis ebensowohl über-, aber auch unterschritten werden kann. Der Ertrag der Luxussteuer wird, wie die Erträgnisse des Wehroppers, der Wehrsteuer, der Warenumsatzsteuer und der Kriegsgewinnsteuer zur Verzinsung und Tilgung der ausserordentlichen, kriegsbedingten Aufwendungen des Bundes verwendet.

E. Ausdehnung des Quellbesteuerungsverfahrens für Erträgnisse vom mobilen Kapital.

a. Allgemeine Erwägungen.

Die öffentliche Diskussion der jüngsten Zeit hat gezeigt, wie dringend es geworden ist, die Steuerhinterziehung in allen ihren Formen zu bekämpfen, um den ehrlichen Steuerpflichtigen vor einer übermässigen steuerlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass namentlich der Besitz von Wertpapieren und Bankguthaben und das Einkommen aus solchen Werten den Steuer-

behörden leicht verheimlicht werden können und darum oft verheimlicht werden. Man kann über den Umfang der Steuerhinterziehung auf diesem Gebiete in guten Treuen verschiedener Meinung sein, nicht aber über die Tatsache, dass hinterzogen wird. Durch die Praxis ist ferner erwiesen, dass das empfohlene Gegenmittel, die Steuer vom Ertrag mobiler Kapitalien beim Schuldner dieser Leistungen erheben und von diesem auf den Gläubiger überwälzen zu lassen (« Quellensteuer »), im allgemeinen die Defraudation verhindert.

Zur Besteuerung des Ertrages mobiler Kapitalien an der Quelle sind jedoch Kantone und Gemeinden praktisch nicht in der Lage. Einerseits fliesst dieser Ertrag den Steuerpflichtigen zu einem grossen Teil aus Quellen zu, die ausserhalb des Hoheitsgebietes ihres Domizilkantons gelegen sind (ausserkantonale Schuldner der fraglichen Kapitalerträge), und andererseits verunmöglicht das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung den Kantonen die steuerliche Erfassung von Einkommen, das aus einer in ihrem eigenen Staatsgebiet liegenden Quelle den ausserhalb des Kantons wohnhaften Personen zufliesst. Die Besteuerung des Ertrages von Wertpapieren, Bankguthaben und ähnlichen Kapitalanlagen an der Quelle kann deshalb nur durchgeführt werden, wenn ihre einheitliche und gleichmässige Erhebung für die gesamte Schweiz angeordnet wird. Dazu ist praktisch nur der Bund fähig. Die Erhebung einer solchen Steuer bietet an sich keine Schwierigkeiten, da der Erhebungsapparat für die Couponsteuer und die Wehrsteuer bereits eingespielt ist und ohne beachtenswerte Mehrkosten eine Quellensteuer auch zugunsten der Kantone einziehen könnte.

Die grosse Schwierigkeit liegt in der Beantwortung der Frage, wie die an der Quelle erhobene Kapitalertragssteuer mit den übrigen progressiven Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden in Einklang gebracht werden kann.

Wenn bei der Erhebung einer Steuer an der Quelle die Belastung mit der an der Quelle abgezogenen Steuer eine endgültige wäre, so ergäbe sich einmal die Anomalie, dass der an der Quelle erfasste Teil des Einkommens proportional, andere Einkommensteile aber progressiv besteuert würden. Grundrenten, Zinserträge von Hypotheken, Zins aus Privatdarlehen u. dgl. würden je nach der Höhe des Gesamteinkommens höher oder niedriger belastet als der Ertrag von Wertpapieren. Damit würde das ganze bisherige Einkommenssteuerrecht der Kantone gefährdet. Um Steuerersparnisse zu erzielen, würden Kapitalumlagerungen vorgenommen, die volkswirtschaftlich kaum wünschbar wären. Dass der Wertpapierertrag auch bei der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer proportional belastet wird, vermag diese Bedenken nicht zu zerstreuen. Es ist nicht gleichgültig, ob eine Proportionalsteuer zu 5 %, wie bei der Wehrsteuer, oder zu den viel höheren Ansätzen erhoben wird, die bei einer Ablösung der direkten kantonalen Steuern vom Einkommen aus Kapitalerträgen zur Anwendung kommen müssten. Zudem ist zu beachten, dass die Nachteile der Proportionalbelastung bei der Quellensteuer durch gewisse Korrekturen bei der allgemeinen Wehrsteuer (Art. 27, Abs. 3, und Art. 40, Abs. 2, WStB) gemildert werden.

Eine brauchbare Lösung muss sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen und angesichts der grossen Verschiedenheit der kantonalen Steuersysteme wohl an das Beispiel des Landes anschliessen, in welchem die Steuererhebung an der Quelle zuerst angewendet wurde und am vollkommensten entwickelt worden ist: In England wird der Ertrag von Wertschriften und Bankguthaben seit über 100 Jahren an der Quelle erfasst. Die Erhebung an der Quelle hat aber nur die Bedeutung eines vorläufigen Einzuges zur Sicherstellung der Steuerleistung. Der vom einzelnen Pflichtigen tatsächlich zu bezahlende Steuerbetrag wird, wie bei unsern direkten Steuern, progressiv nach der Höhe des gesamten Einkommens bemessen und in einem Veranlagungsverfahren festgesetzt, das mit dem bei unsern Einkommenssteuern üblichen in allen wesentlichen Teilen übereinstimmt. In der Steuererklärung, welche die Grundlage der Veranlagung bildet, führt der Pflichtige die an der Quelle bereits erfassten Einkommensteile gesondert auf. Auf Grund solcher Steuerdeklarationen, deren Inhalt einschliesslich der Angaben über den Steuerabzug von Inspektoren nachgeprüft wird, bestimmen die Steuerbehörden, welche Gesamtsteuer der Pflichtige zu leisten hat und welcher Betrag durch Abzug an der Quelle bereits eingezogen worden ist. Der Unterschied wird nachgefordert oder zurückerstattet. Durch die systematische Verbindung von Steuererhebung an der Quelle und individueller Veranlagung werden die Vorzüge beider Steuererhebungsverfahren (genaue Anpassung an die individuelle Leistungsfähigkeit und Verhinderung der Steuerhinterziehung) ausgenützt und die Nachteile beider Verfahren (starke Abhängigkeit vom Pflichtbewusstsein der Steuerpflichtigen und Roheit der Belastung) vermieden.

In der Schweiz stellt sich, wenn man die englischen Besteuerungsgrundsätze anwenden will, das besondere Problem einer Verbindung bundesrechtlichen Einzuges von Steuervorbezügen mit kantonalen Steuerverrechnung.

b. Die Verrechnungssteuer.

Wir prüfen die Ausdehnung des Quellenabzugsverfahrens durch die Einführung einer Verrechnungssteuer von 15 %, die der Bund auf den Kapitalerträgen erhebt, die gegenwärtig der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer unterliegen. Die zusammen mit der Couponsteuer und der Quellenwehrsteuer abgezogene Verrechnungssteuer stellt aber grundsätzlich nur eine Vorauszahlung an die vom Gläubiger seinem Wohnsitzkanton geschuldeten Kantonssteuern dar. Der mit ihr Belastete weist in seiner Steuererklärung an den Kanton die von der Verrechnungssteuer bereits erfassten Einkommensteile gesondert aus. Der Kanton stellt hierauf den geschuldeten Steuerbetrag fest, wobei er in der Steuerrechnung die vom Steuerpflichtigen ausgewiesenen Verrechnungssteuerbeträge abzieht und vom Steuerpflichtigen die Differenz einfordert. Der Bund entschädigt die Kantone aus dem Ertrag der von ihm eingezogenen Verrechnungssteuer für die dem Steuerpflichtigen angerechneten Betreffnisse.

Das Verfahren hat den Vorteil, die bisher der Besteuerung entzogenen Kapitalerträge zu einer wesentlichen Leistung heranzuziehen, ohne die kan-

tonalen Steuersysteme aus dem Gleichgewicht zu bringen und ohne dem ehrlichen Steuerpflichtigen eine Mehrbelastung aufzuerlegen. Nachteilig ist, dass der Verwaltung und dem Steuerpflichtigen eine vermehrte Arbeit zugemutet wird und dass der Steuerpflichtige über die an der Quelle abgezogenen 15 % seiner Kapitalerträge vor Abschluss des Veranlagungsverfahrens nicht verfügen kann.

Der Rohertrag der Verrechnungssteuer wird bei einem Steuersatz von 15 % jährlich 150 Millionen erreichen. Davon wird ein Teil durch die eidgenössische Steuerverwaltung an die in der Regel nicht einkommensteuerpflichtigen öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen sowie an Aktiengesellschaften und Genossenschaften rückzuerstatten sein, der ungefähr 25 % des Rohertrages ausmachen dürfte. Vom Rest von 112,5 Millionen Franken können nach einer Schätzung aus Bankkreisen 10 bis 15 % als auf den Auslandsbesitz an inländischen Wertpapieren entfallend und darum dem Bunde verbleibend angesehen werden, so dass ungefähr 100 Millionen Franken zur Verrechnung mit den von natürlichen Personen an die Kantone geschuldeten direkten Steuern zur Verfügung stehen.

Es fehlen sichere Grundlagen für ein Urteil darüber, welcher Teil dieses Betrages zur Verrechnung gelangt mit den kantonalen Steuern auf Kapitalien und Kapitalerträgen, die schon bisher versteuert worden sind oder die infolge der Verrechnungssteuer neu erfasst werden. Die Quote ist aber sicher bedeutend. Der dem Bunde verbleibende Rest erscheint darum, zusammen mit etwa 12,5 Millionen Ertrag auf Schweizerwerten in Auslandsbesitz, mit 80 Millionen jährlich hoch genug eingeschätzt.

Die Erhebung einer derartigen Steuer setzt jedoch eine Reihe sorgfältiger Vorarbeiten voraus, um vor allem die Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen sicherzustellen. Diese Vorarbeiten können nicht so rasch durchgeführt werden, wie es nötig wäre, um die Massnahme schon auf Beginn des Jahres 1948 in Kraft zu setzen. Der Bundesrat musste sich deshalb vorläufig darauf beschränken, den Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte die nachstehenden Grundsätze für eine an der Quelle erhobene Verrechnungssteuer zur Begutachtung zu unterbreiten:

1. Der Bund erhebt in den Jahren 1943 bis 1949 auf den Zinsen, Renten, Gewinnanteilen und sonstigen Leistungen, die der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer unterliegen (Art. 141 des Bundesratsbeschlusses über die Wehrsteuer), eine ebenfalls an der Quelle einzuziehende Verrechnungssteuer.

Der Ertrag von Sparguthaben unterliegt der Verrechnungssteuer nicht, sofern der jährliche Zinsanspruch desselben Gläubigers gegenüber derselben Bank oder Sparkasse den Betrag von 10 Franken nicht übersteigt.

2. Die Steuer beträgt 15 % der steuerbaren Leistungen.

3. Zur Entrichtung der Steuer ist der Schuldner der steuerbaren Leistungen verpflichtet.

4. Die Steuer ist gleichzeitig mit der an der Quelle erhobenen Wehrsteuer zu entrichten und zu überwälzen. Die Art. 145 und 146 des Bundesratsbeschlusses über die Wehrsteuer finden Anwendung.

5. Die natürlichen Personen, welche in der Schweiz Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, sind berechtigt, die Verrechnung der zu ihren Lasten an der Quelle abgezogenen Verrechnungssteuerbeträge mit den amtlich veranlagten Steuern des Kantons zu verlangen, in welchem sie Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Übersteigen die zu Lasten solcher Personen an der Quelle abgezogenen Verrechnungssteuerbeträge die im Kanton geschuldeten Steuern, so wird der Überschuss vom Kanton zurückvergütet.

Inländische juristische Personen, welche Gläubiger der Verrechnungssteuer unterworfenen Leistungen sind, haben Anspruch auf Rückerstattung der nachgewiesenermassen zu ihren eigenen Lasten in Abzug gebrachten Steuerbeträge.

6. Natürliche Personen haben ihren Verrechnungs- oder Rückerstattungsanspruch jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug erfolgte, für den gesamten im Vorjahr abgezogenen Verrechnungssteuerbetrag nach einem von der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellten Formular bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung geltend zu machen. Das Formular ist so auszugestalten, dass der Verrechnungsantrag die Funktion des Wertschriftenverzeichnisses gemäss Art. 87, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses über die Wehrsteuer miterfüllt. In den Fällen, wo die an der Quelle abgezogenen Verrechnungssteuerbeträge den Betrag der dem Kanton geschuldeten Steuern offensichtlich übersteigen und die Zurückhaltung der abgezogenen Verrechnungssteuerbeträge eine Härte darstellen würde, leisten die Kantone Teilrückerstattungen schon während des Kalenderjahres, in dem der Steuerabzug erfolgte.

Juristische Personen haben ihren Rückerstattungsanspruch bei der eidgenössischen Steuerverwaltung geltend zu machen. Der Rückerstattungsantrag ist für die während eines Kalenderjahres abgezogenen Verrechnungssteuerbeträge nach einem von der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellten Formular innert 3 Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres bei der eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen. Wenn der Verrechnungssteuerbetrag, der einer juristischen Person während eines Kalenderjahres an der Quelle abzuziehen ist, 10 000 Franken übersteigt, so gewährt die eidgenössische Steuerverwaltung vierteljährliche Abschlagsrückvergütungen schon während dieses Kalenderjahres.

7. Der Kanton ist verpflichtet, die ihm eingereichten Anträge auf die Berechtigung der geltend gemachten Verrechnungs- oder Rückerstattungsansprüche hin zu prüfen. Über die verrechneten und die zurückerstatteten Beträge führt er eine Kontrolle nach besonderem von der eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestelltem Formular.

8. Der Kanton stellt der eidgenössischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres Rechnung über die von ihm während des vergangenen Vierteljahres verrechneten und rückerstatteten Verrechnungssteuerbeträge.

Die eidgenössische Steuerverwaltung veranlasst die Überweisung der in Rechnung gestellten Beträge an die Kantone. Sie überprüft periodisch die Unterlagen der kantonalen Abrechnungen und bringt Steuerbeträge, die sich als zu Unrecht verrechnet oder zurückerstattet erweisen, von dem Betrag in Abzug, dessen Vergütung der Kanton mit der nächsten Vierteljahresabrechnung beansprucht.

c. Die Quellenbesteuerung nach Keller-Im Hof.

In den Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte wurde auch der Vorschlag der Herren Nationalrat Keller-Reute und Dr. Im Hof vertreten, der auf Seite 815 dieses Berichtes skizziert ist. Die Kommissionen konnten sich zu einem Entscheid zwischen diesem Vorschlag und der Verrechnungssteuer nach den obigen Grundsätzen nicht entschliessen. Der Bundesrat wird ihnen die zur erneuten Prüfung der beiden Möglichkeiten nötigen Unterlagen zustellen und seine Beschlussfassung über die Ausdehnung des Quellenbesteuerungsverfahrens auf einen spätem Zeitpunkt verschieben.

Ertrag der neuen Massnahmen.

Von dem auf 155 Millionen Franken veranschlagten jährlichen zusätzlichen Bedarf des Bundes zur Verzinsung und Tilgung der kriegsbedingten Bundesschuld werden durch die Massnahmen, die der Bundesrat am 20. November 1942 beschlossen hat, voraussichtlich 125 Millionen Franken gedeckt. Auf das Jahr berechnet, werden erwartet:

	Millionen Franken
Erhebung eines Zuschlages zur allgemeinen Wehrsteuer.	25
Erhebung eines neuen Wehropfers	35
Erhöhung der Warenumsatzsteuer	65
Zusammen	<u>125</u>

Die Erträgnisse der Luxussteuer sollen, gleichweise wie die Erträgnisse der Kriegsgewinnsteuer, als Reserve betrachtet werden. Zur Deckung des Fehlbetrages von etwa 30 Millionen Franken soll der Ertrag einer an der Quelle bezogenen Abgabe auf dem Ertrage des mobilen Kapitals herangezogen werden, worüber die Beschlussfassung noch aussteht.

Befristung.

Der nicht zur Volksabstimmung gelangte Bundesbeschluss vom 11. April 1940 wäre während zehn Jahren, d. h. bis Ende 1949, gültig gewesen. Die Geltungsdauer des an seinen Platz getretenen Bundesratsbeschlusses wurde nur bis Ende 1945 bemessen. Wie sich dieser Beschluss aber dem fiskalischen Ertrage nach als ungenügend erwiesen hat, so genügt auch seine Geltungsdauer nicht. Die zur Tilgung der Ende 1942 vorhandenen Bundesschuld erforderlichen

Steuern müssen — vom Wehropfer abgesehen — während wenigstens 20 Jahren erhoben werden. Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der am 30. April 1940 angeordneten Fiskalmassnahmen, der ursprünglichen Absicht entsprechend, bis Ende des Jahres 1949 verlängert und die ergänzenden Massnahmen auf den gleichen Zeitpunkt befristet.

Die Schuldendienststeuern werden in der Nachkriegszeit in die verfassungsmässige Form überzuführen sein.

* * *

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen, Sie möchten von den Bundesratsbeschlüssen

- a. vom 13. Oktober 1942 über die Luxussteuer,
 - b. vom 20. November 1942 über die Abänderung des Wehrsteuerbeschlusses.
 - c. vom 20. November 1942 über die Abänderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses.
 - d. vom 20. November 1942 über die Erhebung eines neuen Wehropfers
- in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. November 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

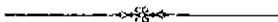
Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

3672



Zwischenbericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen. (Vom 20. November 1942.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4330
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.11.1942
Date	
Data	
Seite	801-833
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 792

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.